

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

vom 30.11.1984 in der Fassung vom 14.12.2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlasst der Markt Kellmunz a.d. Iller (im Folgenden Gemeinde genannt) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 5.11.84 Nr. 35-649/2/4 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstuckes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemastab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstuck aus offentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugefuhrten Wassermengen abzuglich der vorbehaltlich des Abs. 2 nachweislich auf dem Grundstuck verbrauchten oder zuruckgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zuruckgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Groviehhaltung gilt fur jedes Stuck Grovieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Magebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auch auf die letzte Tierseuchenbeitragsliste zuruckgegriffen werden. Die Wassermengen werden durch Wasserzahler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schatzen wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser

ab 01.01.1993	0,33 €
ab 01.01.1997	0,39 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.03.1982 außer Kraft.